## Geschäftsbedingungen für das Bestell-und Abrechnungssystem

- 1. Die umseitigen Aufträge sind Gegenstand und Grundlage für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer. Alle darin getroffenen Vereinbarungen werden gemäß Punkt II./2. unmittelbar rechtswirksam.
- 2. Die Aufträge werden mit dem Auftragseingang beim Auftragnehmer verbindlich.
- 3. Die umseitigen Aufträge sichern die tägliche Teilnahme an der Versorgung in einer Schule auf der Grundlage der Rahmenverträge, die die Auftragnehmer mit kommunalen Behörden oder berechtigten Institutionen (freien Trägern) abgeschlossen haben. Gemäß den Rahmenverträgen übernimmt der Auftragnehmer das Bestell- und Abrechnungssystem gegenüber dem Auftraggeber für seine Leistungen. Zum Zeitpunkt der Beendigung des Rahmenvertrages verliert der umseitige Auftrag ebenfalls seine Gültigkeit, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf.
- 4. Für die Versorgungsleistungen wird der Auftragnehmer einen mit den kommunalen Behörden/berechtigten Institutionen vereinbarten Kostenbeitrag gemäß umseitig aufgeführten Preisen gegenüber dem Auftraggeber erheben. Bewilligte Zuschussbeträge aus Förderprogrammen werden ggf. für die Geltungsdauer und bei Vorlage der rechtskräftigen Bestätigung durch den Träger direkt von den Kosten abgezogen.
- 5. Die Kostenbeteiligung für die Leistungen entspricht dem Auftrag (Portionspreise). -siehe Vorderseite-
- 6. Werden in den Rahmenverträgen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer Änderungen vereinbart, werden diese unverzüglich nach Bekanntgabe dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt und der Portionspreis entsprechend angepasst. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, einen anderen als vorgegebenen Beitrag zu erheben.
- 7. Soweit die jeweiligen Zahlungsverpflichtungen auf der Grundlage von Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig vor Wirksamwerden den neuen Gegebenheiten angepasst werden können, werden durch den Auftragnehmer zu wenig gezahlte Beträge nachgefordert oder gegebenenfalls zu viel gezahlte Beträge erstattet.
- 8. Bei nicht fristgerechter oder fehlender Zahlung des jeweiligen Kostenbeitrages/Monat kann im Sinne des Eigentumsvorbehaltes die weitere Leistung verweigert bzw. eingestellt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der ausstehenden Beitragssummen bleibt davon unberührt und kann bei Nichterfüllung gegebenenfalls rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- Der Auftraggeber erhält eine Auftragsbestätigung, eine Kundennummer sowie für den Zugang im Internet eine PIN.
  Weiterhin erhält der Auftraggeber eine persönliche RFID-Karte (Chipkarte) zur Identifikation. Für diese Karte ist eine einmalige Gebühr in Höhe 3,50 € zu entrichten. Bei Verlust oder Beschädigung der Karte muss eine Neue beantragt, und eine Gebühr von 3,50 € entrichtet werden.
- 10. Die Abrechnung der Versorgungsleistung erfolgt monatlich nachträglich. Grundlage sind die <u>bestellten Portionen</u> im Abrechnungszeitraum. Menüs können am Versorgungstag (gleichen Tag) bis 8:30 Uhr beim Auftragnehmer II zu-, um- und abbestellt werden. Zu-, Ab- oder Umbestellungen können täglich im Internet unter mtibs.de und an Werktagen von Montag-Freitag in der Zeit von 06:00 Uhr bis 16:00 Uhr telefonisch unter der Tel. Nr. 01805009534- 14Cent aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunk kann abweichen-, (Fax: 030/5400 44 601) erfolgen. Die Servicekraft vor Ort nimmt keine Abmeldung oder Bestellung entgegen.
- 11. Vor Beginn der Essenversorgung ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 30,00 € auf das unten stehende Konto bei der Postbank zu überweisen. Diese Sicherheitsleistung wird mit fälligen Beträgen nicht verrechnet. Nach Beendigung des Versorgungsauftrages wird die Sicherheitsleistung, wenn alle Forderungen beglichen sind, ca. 8 Wochen nach Vertragsende zurück überwiesen. Sollte die Sicherheitsleistung bis zur ersten Versorgung nicht auf unserem Konto eingegangen sein, kann die Essenversorgung nicht beginnen. Die Bezahlung der Leistungen wird zu Beginn des Folgemonats durch Lastschrifteinzug vorgenommen. Für eine ausreichende Deckung des Kontos hat der Auftraggeber zu sorgen. Sollten trotzdem Rückbuchungen entstehen, hat der Auftraggeber die von der Bank erhobene Gebühr und eine Bearbeitungsgebühr von 3,00 € zu tragen. Bei Rückbuchungen wird nach einer Frist von 7 Arbeitstagen bei Nichtbezahlung per Überweisung die Essenversorgung eingestellt. Die Essenversorgung erfolgt erst wieder, wenn der rückständige Betrag, die Bankgebühr und die Bearbeitungsgebühr überwiesen wurden. In Ausnahmefällen kann anstelle des Lastschriftverfahrens die Überweisung des Rechnungsbetrages vereinbart werden. Für die gesonderte Rechnungslegung müssen jeweils 3,00 € Gebühren berechnet werden.
- 12. Bei Zahlungsverzug über 12 Tage, wird nach einem Mahnschreiben mit einer Frist von 5 Arbeitstagen die Essenversorgung eingestellt. Die Essenversorgung erfolgt erst wieder, wenn der rückständige Betrag bezahlt wurde.
- 13. Der Auftraggeber hat jederzeit die Möglichkeit, sich im Internet unter mtibs.de die bestellten Leistungen der letzten 5 Tage zurückzuverfolgen und sich für die bereits abgerechneten Zeiträume einen Liefernachweis auszudrucken.
- 14. Änderungen zum Auftrag (Konto- oder Adressenänderung etc.) sind durch den Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer rechtzeitig anzuzeigen, um die notwendigen Korrekturen zu sichern.
- 15. Der umseitige Auftrag wird unbefristet erteilt. Er kann ohne Angabe von Gründen vom Auftraggeber mit einer Frist von 30 Tagen, zum Ende eines Monats bzw. zum Ende des Schuljahres schriftlich gekündigt werden.
- 16. Kündigungen sowie Änderungen dieses Auftrages, einschließlich der Geschäftsbedingungen für das Bestell- und Abrechnungssystem können nur durch schriftliche Erklärung erfolgen.
- 17. Zur Vermeidung von Irrtümern und Fehlern ist die Kundennummer bei sämtlichem Schriftverkehr anzugeben.
- Für Überweisungen bitte die folgende Kontoverbindung der Menüpartner GmbH nutzen: Postbank Berlin, Kontonummer: 471 098 105,
   BLZ: 100 100 10, IBAN: DE28 1001 0010 0471 0981 05, BIC: PBNKDEFFXXX
- 19. Gerichtsstand für alle Parteien ist Berlin, soweit dem nicht § 38 (3) der Zivilprozessordnung oder andere rechtliche Einwände entgegenstehen.